

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 26.02.2025

Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : Hraniclean 03
 UFI : JXR2-F0ER-W00S-YNUQ

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Verwendung
 Funktions- oder Verwendungskategorie : Reiniger von ungehärteten PUR-Klebstoffen in der Möbelindustrie

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Hranipex Czech Republic k.s.
 J. Rýznerové 97, Komorovice
 CZ 396 01 Humpolec
 Czech Republic
 T +420 565 501 211

cz-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.cz

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :

sds@regartis.com

Lieferant

Hranipex GmbH
 Südstraße 15, Haus 7 / 7b
 DE 99867 Gotha
 Deutschland
 T +49 3621 / 51 433 0, F 03621 / 51 433 29

de-hranipex@hranipex.com, <http://www.hranipex.de>

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),
 Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht schwere Augenreizung.

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 26.02.2025 Ersetzt Version vom: 16.04.2023 Version: 2.0

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

Ethylacetat; Essigsäureethylester

Gefahrenhinweise (CLP) :

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P262 - Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P264 - Nach Gebrauch die Hände, exponierte Bereiche gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.

P310 - Sofort Arzt anrufen.

P370+P378 - Bei Brand: Trockenlöschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂) zum Löschen verwenden.

EUH Sätze :

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethylacetat; Essigsäureethylester	CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4 EG Index-Nr.: 607-022-00-5 REACH-Nr.: 01-2119475103-46	30 – 98	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066
(2-Methoxymethylethoxy)-propanol	CAS-Nr.: 34590-94-8 EG-Nr.: 252-104-2 REACH-Nr.: 01-2119450011-60	8	Nicht eingestuft
Glycerol	CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nr.: 200-289-5	1 – 3	Nicht eingestuft

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 26.02.2025 Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Version: 2.0

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Wenn Sie gesundheitliche Probleme haben oder Zweifel haben, informieren Sie Ihren Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Lebensbedrohliche Zustände erfordern eine Wiederbelebung. Bei Bewusstlosigkeit bringen Sie die betroffene Person in eine stabile Seitenlage mit leicht gesenktem Kopf und achten Sie auf die Passage der Atemwege. Herzstillstand - Führen Sie sofort eine indirekte Herzmassage durch.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Den Mund mit Wasser ausspülen. Trinken Sie 0,5l Wasser. Kein Erbrechen auslösen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer	: Es dürfen ohne entsprechende Schulung oder bei persönlicher Gefahr keine Maßnahmen ergriffen werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Kann die Atemwege reizen. Reizt die Schleimhäute. Kann das zentrale Nervensystem beeinflussen. Die Symptome beinhalten Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Extremfällen Bewusstlosigkeit.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Bei ausgedehntem oder wiederholtem Kontakt kann die Haut trocken werden.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht Augenreizung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Kann Übelkeit und Erbrechen auslösen. Bauchschmerzen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenlöschpulver. Alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl oder Nebel.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Explosionsgefahr	: Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Kann explosionsfähige Luftgemische bilden.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Bei Brand: Freisetzung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Die Exposition gegenüber Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukte können gesundheitsschädlich sein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
Sonstige Angaben	: Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 26.02.2025 Ersetzt Version vom: 16.04.2023 Version: 2.0

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Alle Zündquellen entfernen. Einatmen von Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemgerät und Chemikalienschutzanzug benutzen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Abwasserleitung, das Grundwasser, die Oberflächengewässer und den Boden vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. funkenfreies Werkzeug verwenden. Für angemessene Lüftung sorgen. Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Punkt 7 Handhabung und Lagerung. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Verpackung dicht verschlossen halten. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Produkte : Starke Oxidationsmittel.

Lagertemperatur : 5 – 25 °C

Zusammenlagerungsinformation : Lagerklasse: 3.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 26.02.2025

Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Version: 2.0

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Ethyl acetate
IOEL TWA	734 mg/m ³
	200 ppm
IOEL STEL	1468 mg/m ³
	400 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Ethylacetat (Essigsäureethylester)
MAK (OEL TWA)	734 mg/m ³
	200 ppm
MAK (OEL STEL)	1468 mg/m ³ (4x 15(Miw) min)
	400 ppm (4x 15(Miw) min)
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Ethylacetat
AGW (OEL TWA)	730
	200
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(l)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	(2-Methoxymethylethoxy)-propanol
IOEL TWA	308 mg/m ³
	50 ppm
Anmerkung	Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Dipropylenglykolmonomethylether (Bis-2-methoxypropylether) (Isomerengemisch)
MAK (OEL TWA)	307 mg/m ³
	50 ppm
MAK (OEL STEL)	614 mg/m ³ (8x 5(Mow) min)

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 26.02.2025

Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Version: 2.0

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

	100 ppm (8x 5(Mow) min)
Anmerkung	H
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	(2-Methoxymethylethoxy)propanol (Isomerengemisch)
AGW (OEL TWA)	310 mg/m ³ 50 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(l)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Glycerol (56-81-5)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Glycerin
AGW (OEL TWA)	200 mg/m ³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(l)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

DNEL- und PNEC-Werte

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	283 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	308 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	36 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	37,2 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	121 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	19 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	1,9 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	190 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC Sediment (Süßwasser)	70,2 mg/kg Trockengewicht
PNEC Sediment (Meerwasser)	7,02 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden	2,74 mg/kg Trockengewicht
------------	---------------------------

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 26.02.2025 Ersetzt Version vom: 16.04.2023 Version: 2.0

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 4168 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Mit einem Gerät, bei dem kein Zündungsrisiko besteht, aufsaugen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutz ausrüstung tragen.

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 tragen. dicht schließende Schutzbrille

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Sicherheitsschuhe, die vor chemischen Stoffen schützen. Chemikalienbeständige Schürze

Handschutz:

Standard EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäß EN 374 zum Schutz vor den verwendeten Lösungsmitteln	Nitrilkautschuk (NBR)	3 (> 60 Minuten)	>0.3 mm	x	EN ISO 374

Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutz ausrüstung tragen. Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder in schlecht belüfteten Bereichen. Empfohlen:

Filter A (braun). Empfohlen: Filter AX (braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos.
Geruch	: Fruchtig.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: < -70 °C
Siedepunkt	: 77 – 78 °C
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar.

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 26.02.2025 Ersetzt Version vom: 16.04.2023 Version: 2.0

Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd.
Untere Explosionsgrenze	: 2 vol %
Obere Explosionsgrenze	: 11,4 vol %
Flammpunkt	: -3 °C
Zündtemperatur	: 460 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Wasserunlöslich
Viskosität, kinematisch	: 0,489 mm ² /s
Viskosität, dynamisch	: 0,44 mPa·s
Löslichkeit	: teilweise löslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: 10 kPa
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 0,9 g/cm ³ @ 20 °C (± 1,5 %)
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt	: 0,99 kg/kg
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	: 0,55 kg/kg

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit (starken) Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxydationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hraniclean 03	
LD50 (oral, Ratte)	5620 mg/kg
LD50 (dermal, Ratte)	> 20 mg/kg
LC50 inhalativ - Ratte	45 mg/l 2h

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 26.02.2025

Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Version: 2.0

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	9510 mg/kg
LC50 inhalativ - Ratte	3,35 mg/l

Glycerol (56-81-5)

LD50 (oral, Ratte)	12600 mg/kg
LD50 (dermal, Ratte)	> 10000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hraniclean 03

Viskosität, kinematisch	0,489 mm ² /s
-------------------------	--------------------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$
---	---

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hraniclean 03

LC50 - Fisch [1]	270 – 330 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	> 3090 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	> 15 mg/l

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l (Poecilia reticulata)
EC50 - Krebstiere [1]	1919 mg/l (Daphnia magna)
EC50 - Krebstiere [2]	> 1000 mg/l Halbstatisches System
EC50 72h - Alge [1]	6999 mg/l (Skeletonema costatum)
ErC50 Algen	969 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
LOEC (chronisch)	> 0,5 mg/l

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 26.02.2025

Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Version: 2.0

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

NOEC (chronisch)	> 0,5 mg/l
------------------	------------

Glycerol (56-81-5)

LC50 - Fisch [1]	> 5000 mg/l (Carassius auratus)
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 10000 mg/l Mikroorganismen
EC50 72h - Alge [1]	> 10000 mg/l (Scenedesmus subspicatus)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hraniclean 03

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Biologischer Abbau	75 % 28d, OECD 301F

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hraniclean 03

Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar.
---------------------------	------------------------

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	< 100
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,01

12.4. Mobilität im Boden

Hraniclean 03

Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.
------------------	------------------------

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (34590-94-8)

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	0,28
---	------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hraniclean 03

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Glycerol (56-81-5)

Sonstige Angaben	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
------------------	--------------------------------------

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Version: 2.0
 Überarbeitungsdatum: 26.02.2025 Ersetzt Version vom: 16.04.2023

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- | | |
|---|--|
| Regionale Abfallverordnung

Verfahren der Abfallbehandlung
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung
Zusätzliche Hinweise
Ökologische Angaben zu Abfällen
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) | : Behandlung im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung. Die Entsorgung von fehlerhaften und beschädigten Produkten erfolgt nach Instruktionen des Herstellers oder in Übereinstimmung mit Ortsvorschriften. Die Entschärfung kann lediglich ein Verantwortlicher mit entsprechender Befugnis vornehmen. Zur Einstufung des Abfalls sowie dessen Entsorgung gehen Sie im Einklang mit den Anweisungen des Abfallverursachers vor.
: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
: Abfälle nicht in den Ausguss gießen.
: Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden. Verpackungen erst nach vorheriger Reinigung entsorgen.
: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.
: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
: 07 01 04* - andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
|---|--|

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1173	UN 1173	UN 1173	UN 1173	UN 1173
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ETHYLACETAT	ETHYLACETAT	Ethyl acetate	ETHYLACETAT	ETHYLACETAT
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1173 ETHYLACETAT, 3, II, (D/E)	UN 1173 ETHYLACETAT, 3, II (-4°C c.c.)	UN 1173 Ethyl acetate, 3, II	UN 1173 ETHYLACETAT, 3, II	UN 1173 ETHYLACETAT, 3, II
14.3. Transportgefahrenklassen				
3	3	3	3	3
				
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein EmS-Nr. (Brand): F-E EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-D	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport**
- | | |
|------------------------------|---------------------|
| Klassifizierungscode (ADR) | : F1 |
| Begrenzte Mengen (ADR) | : 1L |
| Freigestellte Mengen (ADR) | : E2 |
| Verpackungsanweisungen (ADR) | : P001, IBC02, R001 |

Hraniclean 03

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 26.02.2025 Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Ausgabedatum: 23.05.2017

Version: 2.0

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T4
 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1
 Tankcodierung (ADR) : LGBF
 Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : FL
 Beförderungskategorie (ADR) : 2
 Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) : S2, S20
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 33
 Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
 Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001
 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02
 Tankanweisungen (IMDG) : T4
 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1
 Staukategorie (IMDG) : B
 Flammpunkt (IMDG) : -4°C c.c.
 Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Farblose Flüssigkeit mit angenehmem Geruch. Flammpunkt: -4 °C c.c. Explosionsgrenzen: 2,18 % bis 11,5 %. Nicht mischbar mit Wasser.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L
 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L
 ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
 Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L
 Freigestellte Mengen (ADN) : E2
 Beförderung zugelassen (ADN) : T
 Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
 Lüftung (ADN) : VE01
 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
 Begrenzte Mengen (RID) : 1L
 Freigestellte Mengen (RID) : E2
 Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02, R001
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19
 Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T4
 Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1
 Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
 Beförderungskategorie (RID) : 2

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017
 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 26.02.2025
 Ersetzt Version vom: 16.04.2023
 Version: 2.0

Expressgut (RID) : CE7
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(a)	Hraniclean 03 ; Ethylacetat; Essigsäureethylester	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
3(b)	Hraniclean 03 ; Ethylacetat; Essigsäureethylester	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0,99 kg/kg

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 26.02.2025 Ersetzt Version vom: 16.04.2023 Version: 2.0

Nationale Vorschriften

Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).
 Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VfB).

Deutschland

VOC Verordnung (ChemVOCFarbV) : VOC-Gehalt : 0,99 kg/kg
 Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer	Hinzugefügt
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Geändert
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	Geändert
4.3	Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung	Geändert
5.2	Explosionsgefahr	Geändert
5.2	Brandgefahr	Geändert
6.3	Sonstige Angaben	Entfernt
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert
6.4	Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)	Geändert
8.2	Atemschutz	Geändert
8.2	Augenschutz	Geändert
8.2	Sonstige Angaben	Hinzugefügt
9	pH-Wert	Hinzugefügt
9	Sonstige Eigenschaften	Hinzugefügt
9	Brandfördernde Eigenschaften	Geändert
9	Relative Dampfdichte bei 20°C	Entfernt
9	Dichte	Geändert
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Geändert
12.4	Ökologie - Boden	Geändert
15.1	Österreichische nationale Vorschriften	Hinzugefügt

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 26.02.2025

Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Version: 2.0

Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
15.1	REACH Anhang XVII	Geändert

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DPD	Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
DSD	Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen	: Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.
Schulungshinweise	: Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Hraniclean 03

Ausgabedatum: 23.05.2017
gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 26.02.2025
Ersetzt Version vom: 16.04.2023

Version: 2.0

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Flam. Liq. 2	H225	Auf der Basis von Prüfdaten
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.